

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN · BASICS KLAUSUR ZIVILRECHT · „BEGEHRTES WOHNMOBIL“

Professor Dr. Ingo Saenger und Ref. iur. Niklas Gustorff, Münster*

„Begehrtes Wohnmobil“

THEMATIK	Sachenrecht, (gutgläubiger) Eigentumserwerb, Besitzschutz, Herausgabe des Besitzes nach Delikts- und Bereicherungsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Zwischenprüfung
BEARBEITUNGSZEIT	120 Minuten
HILFSMITTEL	BGB

■ SACHVERHALT

Auf einer Internetplattform fällt Klaus Kemper (K) am 4.6.2019 ein Wohnmobil ins Auge. Das Modell ist jungen Baujahrs, weist eine geringe Laufleistung auf und wird – wie K feststellt – deutlich unter Marktwert angeboten. Eingestellt hat das Inserat die Privatperson Viktor Volkmann (V). Telefonisch verständigen sich V und K am selben Tag unter dem Vorbehalt der Richtigkeit der Angaben des V, wovon sich K vor Ort noch überzeugen

* Der Verfasser *Saenger* ist Professor für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und Gesellschaftsrecht sowie Direktor des Instituts für Internationales Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Der Verfasser *Gustorff* war dort neben dem Referendariat Wissenschaftlicher Mitarbeiter. Die Aufgabe beruht auf der Abschlussklausur zur Vorlesung Sachenrecht an der Universität Münster im SS 2019 (Niveau Zwischenprüfung/Schwerpunktbereich) und ist in Teilen angelehnt an OLG Hamm BeckRS 2018, 36558.

möchte, „das Geschäft“ abzuschließen. Dessen Vollzug soll am darauffolgenden Sonntag, dem 9.6.2019, erfolgen.

An besagtem Sonntag macht sich der in Münster lebende K auf den Weg zu der zuvor von V erhaltenen (Privat-)Adresse in der Nähe der holländischen Grenze. Ungefähr auf halber Strecke erhält er einen Anruf des V. Da dieser noch einen letzten Kurzurlaub mit dem Wohnmobil habe machen wollen, stehe das Wohnmobil aktuell auf einem in Deutschland gelegenen Rastplatz in der Nähe der holländischen Grenze. V bittet K daher, dieses doch dort abzuholen.

Dort angekommen stellt K fest, dass das Wohnmobil tatsächlich der Beschreibung entspricht. Er lässt sich von V die Zulassungsbescheinigung Teil II (früher „Kfz-Brief“) vorlegen. Aus dieser geht hervor, dass V alleiniger Halter des Fahrzeugs ist. Bei dem Dokument handelt es sich jedoch um eine Fälschung, was zwar auf den ersten Blick nicht zu erkennen ist, jedoch bei einer etwas eingehenderen Untersuchung – auch durch den K – hätte festgestellt werden können. K zeigt sich ungeachtet dessen zufrieden und es kommt abredgemäß zum Vollzug des Geschäfts.

Einige Wochen später meldet sich Emil Eigentümlich (E) bei K und teilt diesem mit – was zutrifft –, dass ihm das Wohnmobil einige Zeit zuvor entwendet worden war. Er verlangt es deshalb von K heraus.

Frage 1: Zu Recht?

Nachdem K mit „seinem“ Wohnmobil nach Münster zurückgekehrt ist, präsentiert er es stolz seinem Nachbarn Norbert Niffler (N). N bittet K, sich dieses „die Tage mal ausleihen zu dürfen“. K bietet N an, den Wagen gleich mitzunehmen und ihn für eine Woche leihweise zu nutzen. Die beiden vereinbaren, dass N am darauffolgenden Sonntag, dem 16.6.2019, das Wohnmobil gegen Abend in der Einfahrt des K abstellen, den Schlüssel unter einem Blumentopf neben der Eingangstür verstecken und ihn per SMS hierüber informieren soll. K selbst kommt an diesem Tag erst spät von einer Geschäftsreise zurück.

Bereits kurz nach seiner Abfahrt am nächsten Tag gelangt N zu der Erkenntnis, dass er das Wohnmobil nicht mehr hergeben will. Da ein Kaufangebot an K aussichtslos scheint, will er dem K nach seiner Rückkehr mitteilen, dass das Wohnmobil während seiner Reise gestohlen wurde. Kurz darauf verwirft er diesen Gedanken jedoch wieder. Abredgemäß stellt er am frühen Abend des 16.6.2019 den Wagen auf dem Grundstück des K ab, legt die Schlüssel unter den Blumentopf und informiert K per Kurznachricht hierüber, nachdem er das Grundstück wieder verlassen hat. Dieser bedankt sich umgehend auf gleichem Wege.

Wenige Stunden später und noch vor der Rückkehr des K begibt sich N abermals auf das Grundstück des K, nimmt den noch unter dem Blumentopf liegenden Schlüssel wieder an sich und fährt mit dem Wohnmobil davon. Wenige Tage später verstirbt N. Noch bevor sich Alleinerbe Simon Sorglos (S) mit der Erbschaft auseinandersetzen konnte, teilt K ihm mit, dass er darauf besteht, sein Wohnmobil zurück zu erhalten.

Frage 2: Bestehen Ansprüche des K gegen S?

Bearbeitervermerk: Beide Fragen sind zu bearbeiten. Auf vertragliche Ansprüche ist nicht einzugehen. Der Ausgangsfall ist mit 1/3, die Fortsetzung mit 2/3 der Gesamtleistung gewichtet.